

**Drucksachen-Nr.**

**0057/2019**

**öffentlich**

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden  
Sitzung am 20.02.2019**

## **Antrag gem. § 24 GO**

**Antragstellerin / Antragsteller**

**Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht**

**Tagesordnungspunkt Ö**

**Anregung vom 22.11.2018, bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen durch textliche Festsetzungen eine Bepflanzung von Vorgärten zu erzwingen**

**Stellungnahme des Bürgermeisters:**

Das Anliegen des Petenten ist nachvollziehbar. Seine Zielsetzung wird ausdrücklich befürwortet, jedoch stellt sich konkret die Frage, ob das Bauplanungsrecht der geeignete Ansatzpunkt für eine bessere und naturnähere Gestaltung von Grundstücksfreiflächen ist und ob für eine pauschale Beschlussfassung zur Bindung der Bauleitplanung eine Rechtsgrundlage besteht.

Ein Bebauungsplan leitet als verbindlicher Bauleitplan die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken. Kernaufgabe im Bebauungsplanverfahren ist der Abwägungsvorgang, in dem alle privaten und öffentlichen Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Da in jedem Verfahren die Abwägung individuell in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten zu vollziehen ist, besteht für eine pauschale Vorwegbindung in Form des beantragten Ratsbeschlusses keine Rechtsgrundlage, zumal damit ein abzuwägender Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Eigentum entsteht. Ein daraus erwachsender Abwägungsfehler würde jeden Bebauungsplan vor Gericht unwirksam werden lassen.

Das Ziel des Antrags, eine Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes, fließt im Rahmen der regelmäßig durchzuführenden Artenschutzprüfung ohnehin in die Planung ein. Es werden auf der Grundlage des Artenschutzes geeignete Maßnahmen definiert, die über den Bebauungsplan umgesetzt werden.

Da hierüber sowohl die Rechtsgrundlage als auch der rechtskonforme Umgang mit dem Thema geregelt sind, bleibt noch die Frage nach der gestalterischen Ausformung von Vorgartenflächen.

Auch ohne einen Ratsbeschluss ist eine Festsetzung von begrünten Vorgärten oder der Ausschluss von Steingärten nur schwerlich rechtssicher zu realisieren, da jede gestalterische Festsetzung im Bebauungsplan eine tragfähige städtebauliche Begründung erfordert. Die Anforderungen an das städtebauliche Erscheinungsbild können im Einzelfall eine solche Festsetzung mit sich bringen. Eine pauschale gestalterische Vorgabe für alle Bebauungspläne entbehrt dagegen der Rechtsgrundlage. In vielen Baugebieten führt alleine schon die funktionale Beanspruchung von Vorgartenflächen für Pkw- und Fahrradabstellplätze, für Müllstandorte und Zuwegungen etc. dazu, dass eine gestalterische Einschränkung zu einem unverhältnismäßigen und damit nicht abwägungsfesten Eingriff führen würde.

Aus vorgenannten Gründen rät die Verwaltung den Antrag abzulehnen.